

**Hochschulgruppenordnung der
Studierendenschaft
(am Karlsruher Institut für Technologie (KIT))**

Stand: 23. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

§1 Aufgaben und Zweck	3
§2 Anforderungen	3
§3 Ablauf der Registrierung	4
§4 Dauer der Registrierung	4
§5 Rechte	5

§1 Aufgaben und Zweck

- (1) Eine Hochschulgruppe ist eine studentische Gruppe, die als solche beim Vorstand der Studierendenschaft registriert ist. Der Vorstand der Studierendenschaft bietet den registrierten Hochschulgruppen strukturelle Unterstützung an.
- (2) Die Arbeit einer Hochschulgruppe muss im Interesse der Studierenden des KIT liegen und ihren Mittelpunkt auf dem Campus des KIT oder dem Gelände des Studentenwerks haben. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wobei die Angebote der Hochschulgruppe der Studierendenschaft des KIT zugänglich sein müssen.

§2 Anforderungen

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe darf keiner Studierenden auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Nationalität, Herkunft, körperlicher Beeinträchtigung oder Studiengang verweigert werden.
- (2) Die Hochschulgruppe muss sich eine Satzung geben, die den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit für Vereine nach §52 der Abgabenordnung entspricht und aus der sich insbesondere der Name der Hochschulgruppe, der Zweck, die Organe und Sprecherin sowie der Kreis der Mitglieder ergeben.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen zu mindestens 50% Studierende des KIT sein.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen zu mindestens 75% an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des KIT Studierende sein.
- (5) Mindestens 90% der ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe müssen an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sein oder es in der Vergangenheit gewesen sein;
- (6) Die Hochschulgruppe muss mindestens fünf ordentliche Mitglieder haben.
- (7) Die Hochschulgruppe muss in studentischer Verwaltung organisiert sein.
- (8) Der Zweck der Hochschulgruppe muss mit §2-4 LHG zu vereinbaren sein.
- (9) Der Zweck der Hochschulgruppe und das Verhalten der Mitglieder bei Aktivitäten der Hochschulgruppedarf nicht gegen Rechtsnormen oder allgemeinen Verhaltensregeln unter den Studierenden verstoßen.
- (10) Die Hochschulgruppe darf nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen die Plakatierordnung verstoßen.
- (11) Die Hochschulgruppe darf nicht gewerblich oder eigenwirtschaftlich arbeiten.
- (12) Sofern seitens des Vorstands der Studierendenschaft der begründete Verdacht besteht, dass die Hochschulgruppe lediglich als Rechtshülle für eine andere Organisation dient, kann der Vorstand zur Registrierung der Hochschulgruppe die Satzung der dahinter stehenden Organisation zugrunde legen. Die Hochschulgruppen kann gegen dieses Vorgehen Widerspruch beim Ältestenrat einlegen.

- (13) Die Mitglieder der Hochschulgruppe arbeiten als solche ehrenamtlich.
- (14) Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
- (15) Sämtliche Unterlagen der Hochschulgruppe sind dem Vorstand der Studierendenschaft bei Bedarf zugänglich zu machen.
Bei Finanzunterlagen gilt hierbei eine Vorhaltefrist von einem Jahr. Bei allen anderen Unterlagen müssen die des aktuellen und vergangenen Jahres aufgehoben werden.
Vorschlag: Grund der Einsicht der Daten vermerken

§3 Ablauf der Registrierung

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft überprüft die Voraussetzungen nach §2 und deren Einhaltung. Dazu hat die Hochschulgruppe die folgenden Unterlagen zur Einsicht und zum Verbleib vorzulegen.
 - 1. eine Satzung inklusive Anhängen der studentischen Hochschulgruppe;
 - 2. Name und Anschrift des amtierenden Vorstandes bzw. Sprecherin der Hochschulgruppe;
 - 3. Angabe der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden;
 - 4. eine aktuelle Liste der ordentlichen Mitglieder, aus der hervorgeht und aufgrund der überprüfbar ist, inwieweit die ordentlichen Mitglieder als Studierende am KIT oder an einer Karlsruher Hochschule oder Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sind oder waren. Die Daten dürfen vom Vorstand der Studierendenschaft lediglich zu diesem Zweck verwendet werden.
- (2) Insbesondere kann der Vorstand der Studierendenschaft bei Prüfung des Finanzgebarens von der Vereinigung verlangen, Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, sowie Angaben über den Stand des Vermögens zu geben. Die registrierte Hochschulgruppe hat ihre Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Stand des Vermögens sorgfältig zu führen, so dass eine Überprüfung möglich ist.
- (3) Ergibt die Überprüfung der Registrierung, dass die in §2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, erfolgt die Ablehnung bzw. Rücknahme der Registrierung.

Vorschlag: Regelung zu „Verdachtsfall“ aufnehmen

§4 Dauer der Registrierung

- (1) Die einmalige Registrierung als Hochschulgruppe stellt keine prinzipielle Anerkennung mit Anspruch auf diesen Status dar. Die Registrierung als Hochschulgruppe erfolgt vielmehr jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres. Um eine Verlängerung der Registrierung zu erwirken, sind jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Registrierungszeit vorzulegen:
 - 1. eine schriftliche Mitteilung über die aktuelle Besetzung des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;
 - 2. einen Jahresbericht über die Arbeit des abgelaufenen Geschäftsjahres;

3. gegebenenfalls Änderungen der Satzung.
- (2) Die Registrierung als Hochschulgruppe erlischt, sofern eine dieser Voraussetzungen oder §1 oder §2 nicht erfüllt wird.
- (3) Falls eine Hochschulgruppe noch nicht alle Auflagen erfüllt kann eine zeitweise Verlängerung der Registrierung unter Auflagen von bis zu drei Monaten ausgestellt werden.

§5 Rechte

- (1) Registrierte Hochschulgruppen können beim Vorstand der Studierendenschaft Geld zur Unterstützung ihrer Arbeit beantragen. Der jeweilige Zweck muss angegeben werden.
- (2) Der Vorstand der Studierendenschaft unterstützt die Arbeit der Hochschulgruppen strukturell. Er hat eine Übersicht über die aktuellen Unterstützungsmöglichkeit zu führen und allen Hochschulgruppen zugänglich zu machen.
- (3) Eine Hochschulgruppe kann beim Ältestenrat Einspruch gegen die Entscheidungen des Vorstands der Studierendenschaft bezüglich ihrer Registrierung oder Verlängerung der Registrierung einlegen.